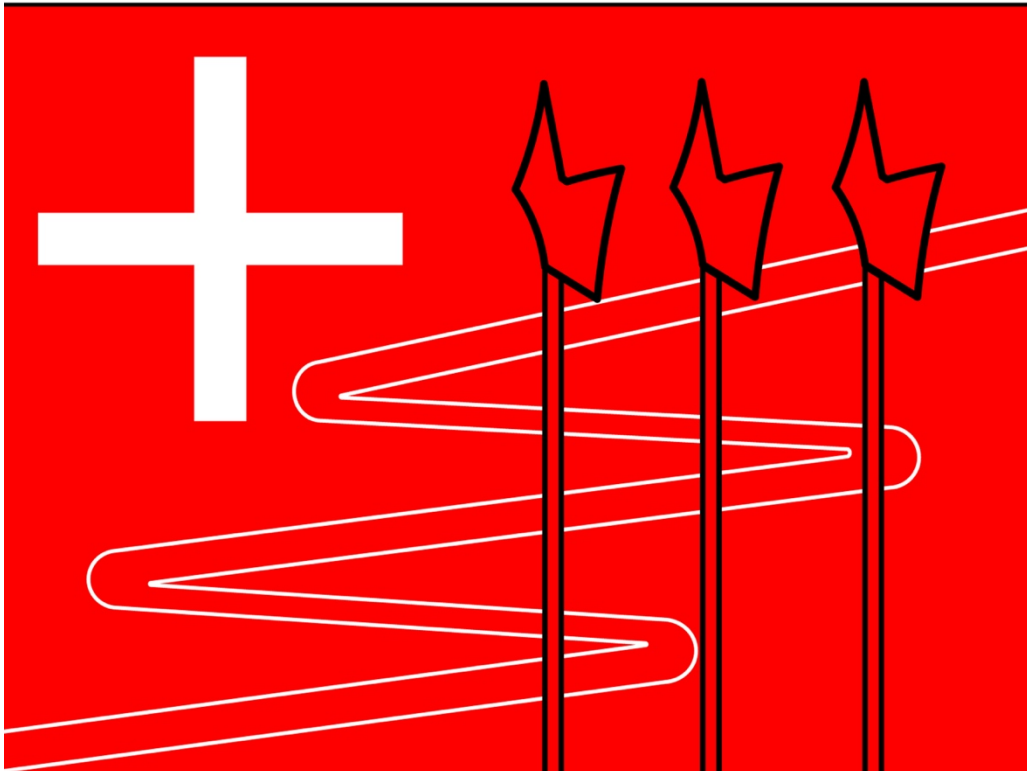


WEHRSPORTGRUPPE SCHWYZ



Statuten der Wehrsportgruppe Schwyz

Stand 25. Januar 2025

Ersetzt Version vom 20. Januar 2024

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1 Name

Unter dem Namen Wehrsportgruppe Schwyz (abgekürzt WSG Schwyz) besteht, mit Sitz des jeweiligen Präsidenten, ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Wehrsportlern, Läufern und Marschierern in eine Trainings- und Wettkampfgemeinschaft.

Art. 3 Aufgaben

Die WSG Schwyz stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung des Wehr- und Laufsports
- Besuch von zivilen und militärischen Veranstaltungen, sowie polysportiven Anlässen wie Stafetten, Duathlon und Triathlon
- Durchführung von Anlässen
- Wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden
- weckt Freude und Begeisterung am Laufsport
- Pflege der Kameradschaft

Art. 4 Leistungsträger

Die WSG Schwyz kann die Mitgliedschaften bei verwandten oder dem Verein nachstehenden Organisationen eingehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat sich den Statuten zu unterziehen.

Art. 5.1 Definition von Mitgliedern

Aktivmitglieder	bringt sich aktiv ins Vereinsleben ein.
Ehrenmitglieder	gleiche Rechte wie Aktivmitglieder

Art. 6 Aufnahme

Mitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahme Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7 Beiträge

Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder der WSG Schwyz, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Allfällige Anträge sind dem Vorstand bis zum 1. Dezember einzureichen. Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, jeweils auf das Ende des Kalenderjahres.

Durch Vorstandsbeschluss bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Austrittsdatum geschuldet (Ende Kalenderjahr).

III. Organe

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- Arbeits- und Spezialkommissionen
- Delegierte

Art. 11 **Ordentliche & ausserordentliche Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der GV zu erfolgen. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Begrüssung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- d) Jahresberichte
- e) Kassa- und Revisorenbericht
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Budget für das neue Vereinsjahr
- h) Mutationen
- i) Wahlen
- j) Ehrungen
- k) Jahresmeisterschaft
- l) Jahresprogramm Vereinsjahr
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

Anträge sind dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste zu setzen. Der späteste Termin ist in der Einladung der GV zu erwähnen. Behandlung von Anträgen an der GV, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können vom Vorstand abgelehnt werden. Ausserordentliche GV's können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV in offener Abstimmung auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Der Präsident wird von den Anwesenden an der GV gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Für den Verein und den Vorstand zeichnet der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied, rechtsgültig.

Art. 13 **Rechnungsrevisoren**

Mit dem Vorstand werden von der GV zwei Rechnungsrevisoren für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Revisoren haben das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der GV Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 14 Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen ernennen, in welche auch nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder wählbar sind. Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 15 Delegierte

Die Delegierten vertreten im Sinne dieser Statuten die Interessen des Vereins. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen gilt, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in den Statuten, das einfache Mehr. Bei geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

IV. Finanzen

Art. 17 Rechnungsjahr, Vereinsvermögen

Die Buchhaltung des Vereins ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Jahresmeisterschaft

Art. 18 Jahresmeisterschaft

Zur Jahresmeisterschaft zählen Wettkämpfe und Veranstaltungen, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV genehmigt werden. Die Jahresmeisterschaft beginnt am Anfang und endet am Ende des Kalenderjahres. Es wird eine Rangliste nach einem separaten Punktereglement, das von der GV zu genehmigen ist, erstellt.

VI. Kommunikation

Art. 19 Kommunikation

Der Kommunikationsweg zu den Mitgliedern für Einladungen, Informationsschreiben, Ausschreibungen Anlässe usw. kann schriftlich per Post oder über elektronische Medien erfolgen.

VII. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 20 Statutenänderung

Statutenänderungen sind von der GV zu beschliessen und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV oder ausserordentlichen GV.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. Januar 2025 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Januar 2024.

Schwyz, den 25. Januar 2025

Namens der Generalversammlung der WSG Schwyz

Der Präsident:

Simon Hug

Der Aktuar:

Daniel Bissig